

**BESCHLUSSVORLAGE**

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I/Digitales und IT	Herr Wiesler	5500	26.01.2024

**Betreff:**

**Entscheidung über die Zulässigkeit und die Forderungen des Einwohner\_innenantrags zum Thema „Ausbaustopp für Mobilfunk 5G in Freiburg“ des Aktionsbündnisses "Freiburg 5G-frei“**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff. N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HFA	19.02.2024	X	X	
2. GR	27.02.2024	X		X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): ja, durchgeführt in  
 - Opfingen 05.02.2024  
 - Hochdorf 19.02.2024  
 - Waltershofen 20.02.2024  
 - Tiengen 20.02.2024  
 - Kappel 20.02.2024  
 - Ebnet 21.02.2024  
 - Lehen 21.02.2024  
 - Munzingen 21.02.2024

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf den Klima- und Artenschutz: nein

**Beschlussantrag:**

- Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit der folgenden Anträge des Einwohner\_innenantrages zum Thema „Ausbaustopp für Mobilfunk 5G in Freiburg“ des Aktionsbündnisses "Freiburg 5G-frei“ nach § 20 b Gemeindeordnung Baden-Württemberg, eingereicht am 13.12.2023, nach Maßgabe von Ziffer 2 a) der Drucksache G-24/036 fest:**

- Ziffer 1: „Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen in Straßenräumen, die zum Eigentum oder Besitz der Stadt und ihrer Eigenbetriebe gehören, werden für Sendeanlagen des neuen Mobilfunkstandards 5G („New Radio“) nicht zur Verfügung gestellt.“
  - Ziffer 2: „Gemäß den höchstrichterlich bestätigten Möglichkeiten erstellt die Verwaltung Mobilfunkkonzepte mit Baustopp für Sendemasten (z. B. auch zugunsten des Glasfaserausbaus), damit in Wohngebieten Strahlenbelastung und Stromverbrauch minimiert sowie Wohnungen strahlen- und überwachungsfrei gehalten werden können. Zudem richtet die Stadt eine Beratungs- und Meldestelle für Mobilfunknebenfolgen (Empfehlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg) und ggf. Schutz-zonen ein.“
2. Der Gemeinderat stellt die Unzulässigkeit der folgenden Ziffer aus dem Einwohner\_innenantrag zum Thema „Ausbaustopp für Mobilfunk 5G in Freiburg“ des Aktionsbündnisses "Freiburg 5G-frei" nach § 20 b Gemeindeordnung Baden-Württemberg, eingereicht am 13.12.2023, nach Maßgabe von Ziffer 2 b) der Drucksache G-24/036 fest:
- Ziffer 3: „Der Gemeinderat fordert politisch und bundesweit ein Moratorium für 5G, bis alle verantwortlichen Stellen ihre verfassungsrechtliche Pflicht zur Vorsorge durch eine unabhängige wissenschaftliche Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von 5G und eine Technikfolgenabschätzung erfüllt haben.“
3. Der Gemeinderat lehnt die Anträge Ziffer 1 und Ziffer 2 des Einwohner\_innenantrags ab.
-

Anlage:

Einwohner\_innenantrag des Aktionsbündnisses „Freiburg 5G-frei“

**1. Ausgangslage**

Der weitere Ausbau des Mobilfunks in Freiburg war in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand der gemeinderätlichen Beratung, anhand der Drucksachen G- 19/219, G-19/230, G-19/230.1, G-20/050, G-21/031 und zuletzt G-23/124.

Am 13.11.2019 fand ferner eine Einwohner\_innenversammlung gemäß § 20 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) dazu statt. Die Verwaltung hat in der Drucksache G-20/050 auf die Fragen der Bürgerschaft geantwortet.

Am 24.04.2023 wurde vom Aktionsbündnis Freiburg 5G-frei ein Einwohner\_innenantrag gemäß § 20 b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingereicht mit dem Ziel einer Behandlung und Beschlussfassung der in dem Antrag genannten Punkte. Dieser unterschritt nach Prüfung durch das Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement die benötigte Anzahl von 2.500 Unterschriften. Das Aktionsbündnis hat daraufhin den Antrag vorläufig zurückgezogen um weitere Unterschriften für das Anliegen zu sammeln.

Am 28.11.2023 hat der Gemeinderat den Beschlüssen aus der Drucksache G-23/124 zugestimmt, welche eine Aufhebung der Beschlüsse zur Einschränkung des Mobilfunkausbaus auf städtischen Liegenschaften aus den Drucksachen G-01/128 und G-11/092 forderten. Städtische Liegenschaften können seit dem gemeinderätlichen Beschluss vom 28.11.2023 wieder vollumfänglich als Standorte für Mobilfunkantennen genutzt werden.

Am 13.12.2023 wurde der Einwohner\_innenantrag erneut durch das Aktionsbündnis Freiburg 5G-frei eingereicht. Diesmal wurde das Unterschriftenquorum erreicht. Die Zulässigkeit des Antrags ist vom Gemeinderat festzustellen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohner\_innenantrags und dessen inhaltliche Behandlung kann in derselben Gemeinderatssitzung erfolgen.

**2. Zulässigkeit des Antrages**

Nach § 20 b Abs. 3 S. 1 GemO BW entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Antrages.

Der vom Aktionsbündnis „Freiburg 5G-frei“ eingereichte Antrag erfüllt die Voraussetzung der Beibringung von min. 2.500 gültigen Unterschriften, vgl. § 20 b Abs. 2 S. 4 GemO BW.

Nach Prüfung durch das Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement liegen 2.674 gültige Unterschriften vor. Geprüft wurden 3.314 Unterschriften. Die Differenz erklärt sich u. a. durch Mehrfachunterzeichnung, fehlende Unterschrift, Identifizierbarkeit und fehlenden Wohnsitz in Freiburg.

§ 20 b Abs. 1 S. 2 GemO BW legt zudem fest, dass der Einwohner\_innenantrag nur „Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben darf, für die der Gemeinderat zuständig ist (..)“. Eine Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 20 b GemO BW liegt dann vor, wenn es sich bei der zu erörternden Angelegenheit um eine Thematik handelt, die dem gemeindlichen Wirkungskreis gemäß § 2 GemO BW unterfällt, es sich also um eine Selbstverwaltungsaufgabe oder Pflicht- bzw. Weisungsaufgabe handelt. Das Aktionsbündnis hat in seinem Einwohner\_innenantrag drei in der Beschlussziffer genannten Forderungen/Vorschläge aufgeführt, über die der Gemeinderat „befinden und ggf. beschließen“ soll:

a) Zu Ziffer 1 und 2 des Einwohner\_innenantrags:

Ziffer 1 und Ziffer 2 sind als zulässiger Antragsgegenstand zu bewerten, insbesondere sind sie von der Befassungskompetenz des Gemeinderats umfasst. Die Zulässigkeit ist daher vom Gemeinderat festzustellen.

b) Zu Ziffer 3 des Einwohner\_innenantrags:

Ziffer 3 des Einwohner\_innenantrags ist als unzulässig zu bewerten. Die Forderung nach einem bundesweiten 5G Ausbau Moratorium ist keine Angelegenheit, die den Wirkungskreis der Gemeinde Freiburg betrifft, sondern ist allein an den Bund gerichtet. Es bestehen speziell zur Frage der bundesweiten 5G Verbreitung keine gemeinderätlichen Steuerungsmöglichkeiten. Die Gemeinde Freiburg ist damit nicht in ihrem Selbstverwaltungsaufgaben betroffen. Die Unzulässigkeit ist demnach vom Gemeinderat festzustellen.

### **3. Inhaltliche Bewertung des Einwohner\_innenantrags**

Die Verwaltung empfiehlt, die Vorschläge in Ziffer 1 und 2 des Einwohner\_innenantrags aufgrund folgender Bewertung abzulehnen.

Zu Ziffer 1 des Einwohner\_innenantrags:

Der Mobilfunkstandard 5G sowie der Ausbau des Mobilfunknetzes sind essenziell für die Zukunftsfähigkeit der Stadt Freiburg als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort, sowie für die ausreichende Versorgung der Bürger\_innen und Tourist\_innen unerlässlich. Entsprechend hat der Gemeinderat auch bereits mit der am 28.11.2023 im Gemeinderat behandelten Drucksache G-23/124 mehrere Beschlüsse, welche zuvor Sendeanlagen auf städtischem Eigentum weitgehend eingeschränkt hatten, aufgehoben und die Freigabe von städtischen Liegenschaften für Mobilfunksendeanlagen erteilt.

Hintergrund dieser Änderung war auch, dass die Einschränkungen nicht zu dem Erfolg geführt haben, der hinter der früheren Beschlussfassung stand. Ein strahlungsminderndes Netz ist nicht damit zu erreichen, dass potenziell gut geeignete Standorte aus der Netzplanung herausgenommen werden. Die Strahlenbelastung ist nicht per se damit zu verringern, dass keine weiteren Mobilfunkmasten gebaut werden, wie in oben erwähnter Drucksache ausgeführt wurde.

Der Ausbau des 5G-Netzes in Freiburg ist zudem zwischenzeitlich weit fortgeschritten, so dass zur vollumfänglichen Umsetzung der Ziffer 1 ein Rückbau bereits errichteter Sendeanlagen erforderlich wäre. Hierfür wären folglich auch Aufhebungen bzw. Änderungen von bestehenden Miet- und Nutzungsverträgen über städtischen Immobilien und Straßen erforderlich, die nicht ohne weiteres möglich sind.

Zudem ist zu beachten, dass die Betreiber der Telekommunikationsnetze gemäß § 125 Telekommunikationsgesetz einen Anspruch auf die unentgeltliche Benutzung von Verkehrswegen haben, die auch die Errichtung von Sendeanlagen auf diesen umfasst. Diesen kann die Stadt Freiburg nicht ausschließen.

Zu Ziffer 2 des Einwohner innenantrages:

**Gemeindliche Steuerungsmöglichkeiten für den Mobilfunkausbau:**

Derzeit ist eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Mobilfunkmasten in allen Baugebieten nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) sowie in den Bereichen nach § 34 und 35 BauGB gegeben.

Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens ist bei Mobilfunkmasten lediglich die bauliche Konstruktion, also Mast und ggf. erforderliches Betriebsgebäude, nicht jedoch die mit dem Betrieb verbundene Strahlungsemission.

Die Betriebssicherheit und ggf. einzuhaltende Schutzradien werden durch die vom Betreiber einzuholende Standortbescheinigung, ausgestellt von der Bundesnetzagentur, gewährleistet.

Ein Ausbau der Digitalisierung wird von Bund und Land derzeit gefordert und gefördert. Das Land hat daher mit einer der letzten Änderungen der Landesbauordnung (LBO) die Verfahrensfreiheit bezüglich Antennenanlagen vergrößert auf im Innenbereich 15 m Höhe gemessen ab der Dachhaut des tragenden Gebäudes und im Außenbereich auf 20 m bezüglich freistehender Masten. Die Errichtung verfahrensfreier Anlagen ist der Gemeinde lediglich acht Wochen zuvor anzuzeigen.

Zur Rechtslage bezüglich eines Mobilfunkkonzeptes mit Baustopp für Sendemasten ist auf die Drucksache G-20/050 Absatz 2.2 zu verweisen, hier wurde dies ausführlich thematisiert. Zusammenfassend kommt einer Gemeinde für die Steuerung des Ausbaus von Mobilfunksendeanlagen nur ein enger Spielraum zu. Würde die Stadtverwaltung in einem ersten Schritt den Beschluss für die Aufstellung eines Mobilfunkkonzeptes beschließen, so bedürfte dies zur Umsetzung weiterer Schritte (Konzept über das ganze Stadtgebiet; Bebauungsplan-Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren bezüglich der freizuhaltenden Bereiche, Bebauungsplanverfahren und letztlich rechtskräftige Bebauungspläne). Bis zur Rechtskraft zumindest von Veränderungssperren wären Anträge bezüglich der Einrichtung von Mobilfunkmasten noch zu genehmigen.

Auch wenn rechtstheoretisch zulässig, ist ein abwägungsfehlerfreies Konzept selbst mit hohem Aufwand praktisch nicht zu bewältigen und rechtfertigt die Kosten bei geringem Nutzen nicht. Zudem steht ein Baustopp dem Interesse der Öffentlichkeit an einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und dem Ziel einer zukunftsfähigen Stadt entgegen (siehe auch „zu Ziffer 1“).

**Strahlenbelastung, Stromverbrauch sowie Klima- und Artenschutz:**

Einerseits benötigt die Bereitstellung von 5G Mobilfunk absolut deutlich mehr Energie, ist aber pro Dateneinheit effizienter als Mobilfunktechnologien früherer Generationen, die dadurch phasenweise abgelöst werden sollen. Würde es bei einem reinen 4G-Netz bleiben, die Datenübertragungsraten aber dennoch steigen (wenn auch nicht im gleichen Maße möglich), wäre der Energieverbrauch ohne 5G deutlich höher. Darüber hinaus könnte ein Ausbau digitaler Infrastruktur Einsparungspotenziale in anderen Bereichen gesellschaftlichen Zusammenlebens ermöglichen.

Zu Auswirkungen auf Flora und Fauna existieren zurzeit keine gesicherten Erkenntnisse. Vorliegende Studien, welche Auswirkungen aufzeigen, weisen zu meist methodische Mängel auf, sind nicht reproduzierbar oder nutzen Strahlenbelastungen, welche unter Realbedingungen nicht vorkommen. Das Bundesamt für Strahlenschutz befindetet, dass die Schutzwerte für Menschen und auch für nicht-menschliche Lebewesen angemessen sind.

Ein koordinierter Ausbau in Bezug auf die Unterbringung mehrerer Mobilfunkbetreiber auf einem Sendemast um Ressourcen zu schonen, ist nach den Beschlüssen der erwähnten Gemeinderatssitzung vom 28.11.2023 auf städtischen Liegenschaften nun möglich und wird von der Stadtverwaltung forciert. Zu den Themen Strahlenbelastung sowie Energie- und Flächenverbrauch siehe Drucksache G-23/124 und G-20/050. Bereits versiegelte Flächen sind für die Errichtung von Antennen bevorzugt zu verwenden.

**Begünstigung des Glasfaserausbaus:**

Der Glasfaserausbau wird von der Verwaltung entkoppelt von dem Mobilfunkausbau betrachtet und vorangetrieben. Ziel ist eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser für die gesamte Freiburger Bevölkerung (siehe Drucksache G-23/125), unabhängig von der Güte des Mobilfunknetzes am betreffenden Ort.

**Abschirmung von Wohnräumen gegenüber 5G-Funk:**

Hinsichtlich der im Einwohner\_innenantrag angesprochenen „Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten bis in jede Wohnung“ ist anzumerken, dass solche rein durch die Anwesenheit eines Mobilfunknetzes nicht möglich sind.

Für die Überwachung einer Wohnung durch Außenstehende ist eine Sendeeinheit (z. B. Telefon, PC) notwendig. Diese kann sowohl über einen Festnetzanschluss als auch eine Mobilfunkverbindung mit dem Internet verbunden sein. Wer Bedenken vor einer Übertragung persönlicher Daten und Informationen hat, sollte Sorge für einen sicheren Betrieb seiner selbst genutzten, internetfähigen Geräte tragen.

Die Versorgungsaufgaben der Mobilfunkbetreiber beziehen sich nur auf den Außenbereich, eine Versorgung des Innenbereiches muss nicht gewährleistet werden. Der häusliche Bereich lässt sich allerdings für die Masse einer Stadt nicht herausnehmen, allein dadurch, dass mit weiterer Entfernung vom Sendemast prinzipiell auch die Signalstärke sinkt. Wäre die Signalstärke so gering, dass sie Häuser im direkten Umfeld nicht durchdringen würde, wäre wiederum die Außenversorgung in weiterer Entfernung ebenfalls eingeschränkt. Für den 5G-Funk gilt hingegen, dass durch die hohe Frequenz ohnehin in den seltensten Fällen die Innenräume erreicht werden.

**Beratungs- und Meldestelle für Mobilfunknebenfolgen:**

Die Einrichtung einer städtischen Beratungs- und Meldestelle für Mobilfunknebenfolgen scheitert bereits aufgrund der mangelnden erforderlichen Fachkompetenz und wird nicht als städtische Aufgabe gesehen. Fachlich wäre eine solche Einrichtung sinnvollerweise an bestehende Strukturen der ärztlichen Selbstverwaltung angegliedert und könnte durch geeignete Organe/Verbände der Ärzteschaft umgesetzt werden. Die Landesärztekammer unterstützt in Ihrer Stellungnahme die Forderung nach einer Koordinierungsstelle zur Sammlung von Meldungen von „Mobilfunk-Nebenwirkungen“, spricht aber nicht von Beratungsstellen. Bislang sind, nach Wissenstand der Verwaltung, weder Beratungszentren noch Koordinierungsstellen etabliert worden, auch hat die Landesärztekammer auf Nachfrage keine Stellungnahme zu Ihrer Empfehlung bezüglich Absicht und Umsetzungswillen abgegeben.

**Einrichtung von Schutzzonen:**

Die Einrichtung von Schutzzonen, in denen keine Mobilfunkstrahlung auftritt, ist in der Praxis aufgrund physikalischer Grenzen nur eingeschränkt möglich. Ein kartografisch abgegrenztes Gelände kann zwar selbst keinen Sendemast enthalten, wird aber von den Sendemasten außerhalb dieses Gebietes dennoch erreicht, wenn es sich nicht durch beispielsweise Hügel im Sendungsschatten befindet. Zudem ist zu bedenken, dass in diesen Zonen auch kein Notrufsignal mehr abgesetzt werden kann. Die Telekommunikationsbetreiber haben durch den Bund die Auflage erhalten diese sogenannten „weißen Flecken“ zu schließen. Diesem Ziel stellt sich die Stadtverwaltung nicht entgegen. Sollte sich die Forderung nach Schutzzonen auf Räumlichkeiten in Gebäuden beziehen, so wäre deren Nutzen fraglich. Personen, welche ein ausgeprägtes Schutzbedürfnis vor Mobilfunkstrahlen haben, wird es nicht ausreichen sich kurzzeitig in solchen (öffentlichen) Räumen aufzuhalten. Solche Räume existieren bereits, wenn auch nicht intentional geschaffen (beispielsweise Holzhäuser, Keller, Bergwerkstollen).